



OBJEKTIVITÄT UND FAIRE BEHANDLUNG

Die Allgemeinheit erwartet von uns, dass wir aufmerksam und unbefangen agieren und diese Haltung durch unser Handeln sicherstellen. Wir vermeiden alles, was den Eindruck erwecken könnte, dass jemand durch uns bevorzugt oder benachteiligt wird. Wir behandeln jeden Menschen so, wie wir selbst behandelt werden möchten.



VERANSTALTUNGEN

Wir prüfen bei einer Einladung zu einer Veranstaltung, ob an unserer Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht. Für Personen mit Leitungsfunktion kann eine Pflicht zur Repräsentation gegeben sein.



SPONSORING UND ZUWENDUNGEN

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel zu finanzieren. Sponsoring kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Ein zulässiges Sponsoring und die Annahme sonstiger Zuwendungen (z.B. Sachspenden) dokumentieren wir schriftlich (z.B. Vertrag, AV). Die Meldepflicht halten wir dabei ein.



VERANTWORTLICHKEIT

Wir sind für die Folgen eines unsachlichen Vorgehens verantwortlich. Wir müssen für unser Verhalten geradestehen und können unsere Verantwortung nicht abschieben.



VERSCHWIEGENHEIT

Verschwiegenheits- und Datenschutzverletzungen sind keine Kavaliärsdelikte, sondern disziplinar und gerichtlich strafbar.



AN EINEM STRANG ZIEHEN

Die Bekämpfung von Korruption ist Teamarbeit. Mitarbeiter*innen sowie Führungskräfte müssen an einem Strang ziehen.

Wir alle sind verpflichtet, uns an diese Regeln zu halten und Verstöße zu melden. Wenn wir uns nicht an diese Regeln halten, drohen dienst- und/oder strafrechtliche Konsequenzen.

Ansprechpartner:

Dr. Robert Tschuschnig
Abteilung 3 – FA Verfassungsdienst
Telefon: 0316/877-2665
antikorruption@stmk.gv.at



KORRUPTION? NICHT BEI UNS!

ETHISCHE UND RECHTLICHE
GRUNDSÄTZE GEGEN KORRUPTION



WAS IST KORRUPTION?

Korruption ist der Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Korruption macht auch vor dem öffentlichen Dienst nicht Halt. Jede und jeder von uns kann Korruption durch bewusstes Verhalten verhindern.

WARUM DIESE GRUNDSÄTZE?

Die Grundsätze zur Korruptionsprävention sollen vor allem das Bewusstsein der Mitarbeiter*innen wie auch der Führungskräfte im öffentlichen Dienst schärfen.

Die Grundsätze sollen uns bewusst machen, dass die Grenzen zwischen erlaubtem und verbotenen Handeln oft fließend sind und scheinbar unbedenkliches Verhalten zum Problem werden kann. Willkür, Machtmissbrauch oder korruptes Handeln dürfen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben. Unparteilichkeit, Integrität und Transparenz sollen unser Handeln leiten.

Wir sind den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Transparenz, der Integrität und der Objektivität verpflichtet. Wir behandeln alle Menschen fair und wir sind auch für unser Handeln selbst verantwortlich.



RECHTSSTAATLICHKEIT UND LOYALITÄT

Die Rechtsordnung ist Grundlage, Maßstab und Grenze unseres Handelns. Wir verhalten uns gesetzeskonform und pflichtbewusst.



TRANSPARENZ

Wir arbeiten nachvollziehbar: Wir erfüllen unsere Auskunftspflicht, sofern sie unseren Verschwiegenheitspflichten oder anderen Geheimhaltungspflichten nicht entgegensteht.



INTEGRITÄT

Wir handeln nicht nur ethisch korrekt, sondern auch dem Wertesystem des Landes Steiermark entsprechend.



NEBENBESCHÄFTIGUNG

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die wir außerhalb unseres Dienstverhältnisses ausüben. Darunter fallen alle unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeiten genauso wie die Ausübung bezahlter oder ehrenamtlicher Funktionen in Gesellschaften oder Vereinen. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind der Dienstbehörde unverzüglich, noch vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung, zu melden.

Die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung und das Ausüben einer untersagten Nebenbeschäftigung sind bei Beamt*innen disziplinar strafbar, bei Vertragsbediensteten ist mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

VERHALTEN IM ALLTAG

ABLEHNEN VON VORTEILEN UND GESCHENKEN

Geschenke sind Angelegenheiten unter Freund*innen, Bekannten oder Verwandten.

Wir dürfen uns nie Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit unserer amtlichen Stellung oder Amtsführung in Zusammenhang stehen, von Dritten versprechen lassen, fordern oder annehmen. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes sind nach der sogenannten 3-K-Regel („Kugelschreiber, Kalender und Kleinigkeiten“) vom Verbot der Geschenkannahme ausgenommen.

